

HERMANN REIFENBERG

ALTWÜRZBURGER LITURGIE UND ERNEUERTES LITURGIEVERSTÄNDNIS

Die 1963 veröffentlichte Konstitution „Über die heilige Liturgie“¹ schreibt im Blick auf die Texte und Riten vor, man solle diese so ordnen, „daß sie das Heilige, dem sie als Zeichen dienen, deutlicher zum Ausdruck bringen, und so, daß das christliche Volk sie möglichst leicht erfassen sowie in voller tätiger und gemeinschaftlicher Teilnahme mitfeiern kann“. Die Kirche will „eine allgemeine Erneuerung der Liturgie sorgfältig in die Wege leiten“². An anderer Stelle wird auf die geschichtliche Entwicklung hingewiesen. Damit die „gesunde Überlieferung gewahrt bleibe, und dennoch einem berechtigten Fortschritt die Tür aufgetan werde, sollen jeweils gründliche theologische, historische und pastorale Untersuchungen vorausgehen, wenn einzelne Teile der Liturgie revidiert werden“³. Die beiden Teile unseres Themas, das in seiner landschaftlichen Bezogenheit auf Franken zugleich auch Teil allgemeiner geistesgeschichtlicher Vorgänge ist, stehen durchaus in einem erkenntnismäßigen und entwicklungsgeschichtlichen Konnex. Die innere Zuordnung soll im Laufe der Erörterung bewußt werden. Sie wird auch durch die Liturgie-Konstitution gestützt: „Dabei ist Sorge zu tragen, daß die neuen Formen aus den schon bestehenden gewissermaßen organisch herauswachsen“⁴.

Die nähere Begrenzung des Themas bieten sowohl die Normen der Konstitution von 1963 als auch die hier interpretierten liturgiegeschichtlichen Quellen. „Von größtem Gewicht für die Liturgiefeier ist die Heilige Schrift. Aus ihr werden nämlich Lesungen vorgetragen und in der Homilie ausge-deutet“. Es muß „jenes innige und lebendige Ergriffensein von der Heiligen Schrift gefördert werden, von dem die ehrwürdige Überlieferung östlicher und westlicher Riten zeugt“⁵. Nimmt man dazu noch die Vorschriften, welche die Bedeutung der Predigt, der Liturgieerklärung und der Mutter-

¹ Vgl. hierzu: Konstitution des II. Vatikanischen Konzils „Über die heilige Liturgie“ = *De sacra Liturgia* (zit.: *DsLit*), hier Artikel (= Art.) 21. ² *DsLit* Art. 21.

³ *DsLit* Art. 23.

⁴ *DsLit* Art. 23.

⁵ *DsLit* Art. 24.

sprache hervorheben⁶, wird der Gesichtspunkt der Erörterung in gleicher Weise umrissen.

Im Stundengebet und Missale haben sich die Bistümer, die zur Zeit des Tridentinums Eigenausgaben besaßen, früher oder später, abgesehen von den Proprien, dem römischen Vorbild angeschlossen. Im Rituale dagegen blieb die Eigenfarbe der Teilkirchen mit besonderer Leuchtkraft erhalten. Von dem selbst auf diesem Sektor noch überaus reichhaltigen Material soll uns hier die Rituale-Geschichte des Bistums Würzburg beschäftigen. Die beim Vollzug der Sakramente gebrauchten Formulare müssen im Rahmen derartiger Erörterungen besonders stark beachtet werden.

1. Den Ausgangspunkt unserer Betrachtung bildet das erste Rituale des neuen Würzburger Bistums, das durch Bischof Friedrich von Groß zu Trockau (1818—1840) im Jahre 1836 herausgegeben wurde⁷. Um die Bedeutung des Werkes zu ermessen, sei darauf hingewiesen, daß die damalige Neugestaltung in einer der heutigen Situation ähnlichen Zeit eines liturgischen Umbruchs erfolgte. Für die Zeit um 1800 genügt es, an die Bemühungen zur Überwindung des Rationalismus zu erinnern, wie sie in vortrefflicher Weise Anton Ludwig Mayer dargestellt hat⁸. Darüber hinaus steht neben dieser „Evolution“ beim Rituale von 1836 noch eine „Revolution“ Pate: Säkularisation der Hochstifte, militärische Besetzung des Fürstbistums Würzburg durch verschiedene Mächte in raschem Wechsel zwischen 1796 und 1814, der Reichsdeputationshauptschluß mit seinen weitreichenden Konsequenzen. Der Zerschlagung alter Ordnungen folgten das Bayerische Konkordat von 1817, die Verfassung des Königreiches 1818 und die Neuumschreibung des Bistums 1821.

Der im gleichen Jahre konsekrierte Bischof Friedrich von Groß zu Trockau legte dann 1836 ein für seine Diözese verbindliches neues Rituale vor⁹. Er bezieht sich im Vorwort ausdrücklich auf die Ritualien seiner Vorgänger, wobei er das Ritualewerk von 1671, ediert durch den Schönborn-Bischof Johann Philipp, besonders hervorhebt und als unmittelbaren Vorgänger nennt. Bedeutsamer als die Frage nach einer feststellbaren literarischen Abhängigkeit ist für uns die Fragestellung: Was sagt das Rituale aus über das liturgische Verständnis und die Liturgie-Gestaltung im Vergleich zur Gegenwart.

Auffällig ist zunächst die Tatsache, daß das Buch lediglich *jussu et auto-*

⁶ DsLit Art. 35; Art. 36.

⁷ Rituale Romano Herbolense (= RHerb), Würzburg 1836.

⁸ Anton Ludwig MAYER, Liturgie, Aufklärung und Klassizismus, in: Jb. f. Liturgiewissenschaft 9, 1929, S. 67-127. Vgl. auch DERS., Liturgie, Romantik und Restauration, in: Jb. f. Liturgiewissenschaft 10, 1930, S. 77-114.

⁹ Vgl. Anm. 7.

ritate des Bischofs erscheint, also ohne päpstliche Approbation. Diese Feststellung können wir ähnlich auch bei anderen Diözesanritualien treffen. Balthasar Fischer schreibt dazu allgemein, nachdem er zuvor dargelegt hat, daß man bis zum 18. Jahrhundert nicht auf den Gedanken gekommen sei, für die Diözesanritualien um römische Approbation zu bitten: „Dies wird erst anders in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Ein erstes Wetterleuchten gab es in den dreißiger Jahren des Jahrhunderts, als Rom, bezeichnenderweise unter Gregor XVI. und seinem geistesverwandten ultrakonservativen Staatssekretär, dem Barnabitenkardinal Lambruschini, erstmals von einem Bischof des deutschen Sprachgebietes, dem Bischof Gregor Thomas Ziegler von Linz in Österreich, die sofortige Ersetzung eines bischöflich approbierten Diözesan-Rituale durch ein von Rom approbiertes forderte. Bis zum Ende des Jahrhunderts war die These von der Verpflichtung des Rituale Romanum, neben dem es nur von Rom approbierte diözesane Appendices geben konnte, *sententia communis* geworden“¹⁰. Die päpstliche Approbation fehlt allerdings auch noch im späteren Würzburger Buch von 1883, das sich „*Manuale rituum*“ nennt¹¹, während das nächste „*Manuale rituum ad usum dioecesis Herbipolensis*“ aus dem Jahre 1902 den Zusatz trägt: „*a sancta sede apostolica approbatorum*“¹². Ähnlich steht es auch mit der letzten Eigenausgabe Würzburgs von 1932¹³. Was die liturgische Autorität der Bischöfe in unserer Zeit betrifft, kleidet die Liturgiekonstitution in die Worte: „Diese Autorität (die heilige Liturgie zu ordnen) liegt beim apostolischen Stuhl und nach Maßgabe des Rechtes beim Bischof“, ist also der Altwürzburger Interpretation günstig gesonnen¹⁴.

Befragen wir nun das Würzburger Rituale von 1836 nach seinen Belegen für eine volkssprachliche Verkündigung:

a. Der Taufritus des Buches ist, im ganzen gesehen, lateinisch konzipiert. Deutsch geboten werden der Einleitungsritus, das Credo und Vaterunser, die Abschwörungs- und Glaubensfragen sowie der Begleittext zur Übergabe der Kerze mit dem Entlassungsruf¹⁵. Darüber hinaus treffen wir noch be-

¹⁰ Balthasar FISCHER, *Das Rituale Romanum (1614-1964)*, in: *Trierer Theol. Zt.* 73, 1964, S. 257-271, hier S. 265.

¹¹ *Manuale rituum Herbipolense* (= RHerb), Würzburg 1883.

¹² *Manuale rituum ad usum dioecesis Herbipolensis, a sancta sede approbatorum* (= RHerb), Regensburg 1902.

¹³ *Collectio rituum in usum cleri dioecesis Herbipolensis, ad instar appendicis Ritualis Romani, cum approbatione S. Rit. Congr., iussu et auctoritate rev. d. d. Matthiae, ep. Herb. edita* (= RHerb), Würzburg 1932.

¹⁴ DsLit Art. 22.

¹⁵ RHerb 1836 (vgl. Anm. 7), S. 25 ff.: Deutscher Einleitungsspruch, Deutsche Namensfrage und Eröffnungsritus (Was begehrt du usw.; Wozu nützt dir usw.) sowie die Mahnung (Pr.): Willst du zum Leben eingehen usw. Fortsetzung lateinisch.

deutendere Bestandteile einer volkssprachlichen Verkündigung. Zu Beginn der Tauffeier findet sich nämlich eine textlich ausgeführte Ansprache als *Exhortatio ad circumstantes*¹⁶. Bedeutsam ist, daß diese Rede, nach Anknüpfung an die Situation der bevorstehenden Feier, wesentliche Aussagen zur Taufe bietet. Sie bewegt sich nicht in blassen Ausdrücken, sondern spricht in durchaus neutestamentlicher Grundhaltung beispielsweise von der Gemeinschaft mit Jesus Christus und Kindschaft Gottes. Die Eingliederung in die Kirche wird durch Formulierungen wie etwa „der allgemeinen Christenheit ein neuer Erbe wiedergeboren“ ausgedrückt. Außerdem kommt man bei eingehender Interpretation zum Ergebnis, daß sogar die verschiedenen Schichten neutestamentlicher Überlieferung, beispielsweise urapostolische, paulinische und johanneische Theologie angesprochen sind. So erfahren wir in der Rede, neben Hinweisen auf den apostolischen Brauch der Taufe, zum Beispiel etwas von der „Freiheit der Kinder Gottes“, „lebendigen Tempeln des heiligen Geistes“ und der „Wiedergeburt im Wasser und heiligen Geiste“; alle, welche „im Glauben das Zeichen der Abwaschung gebrauchen, werden innerlich durch den heiligen Geist von der Sünde gereinigt“ und „aus der Gewalt des bösen Feindes erledigt“. In ähnlicher Weise entspricht auch eine zweite¹⁷, als *Alia exhortatio* bezeichnete Musteransprache im wesentlichen der Vorstellung von einer biblisch orientierten Verkündigung. Freilich sind auch manche Ausdrücke vorhanden, die man heute wohl mit einem Fragezeichen versehen würde. So, wenn es etwa in der zweiten Ansprache heißt, das Kind möge einst „nach vollbrachtem gottseligen Leben, bei seinem Hinscheiden als unbefleckter Engel vor Gott im Himmel erscheinen, und in die Zahl der ewig seligen Geister aufgenommen“ werden¹⁸. Durchaus positiv zu beurteilen ist dagegen die folgende Rubrik: Dem Priester wird angeraten, unter Berücksichtigung verfügbarer Zeit und Umstände entweder sogleich oder an entsprechender Stelle eine kurze Erklärung der einen oder anderen Zeremonie des Taufritus zu geben¹⁹. Auch hierin zeigt die Agende eine Verwandtschaft mit der erneuerten Liturgie-Gestaltung. Als Handreichung für den Priester ist der Rubrik im Rituale von 1836 eine durchnummerierte Erklärung der Zeremonien beigegeben, wobei die genannten Zahlen einer parallel dazu durchgeführten Numerierung im eigentlichen Taufordo entsprechen. Auch in dieser Handreichung fällt die häufige wörtliche Zitation

¹⁶ RHerb 1836, S. 16 f.: *Exhortatio ad circumstantes*.

¹⁷ RHerb 1836, S. 17 ff.: *Alia Exhortatio*.

¹⁸ RHerb 1836, S. 18.

¹⁹ RHerb 1836, S. 19: Rubrik; S. 19-25: *Explicatio signorum et ceremoniarum* (= Handreichung); S. 32: *Exhortatio finalis*; ferner S. 32 f.: Deutsches Gebet und Entlassungspruch (deutsch oder lateinisch).

der heiligen Schrift auf. Nach der Tauffeier ist eine kurze volkssprachliche *exhortatio finalis* angefügt. Darauf folgt ein deutsches Schlußgebet, das u. a. auch auf die Bedeutung des Patenamtes zu sprechen kommt. Es bleibt dabei dem Priester überlassen, ob er beides, Schlußgebet und Schlußrede, verrichtet oder auf eine Partie verzichtet.

b. Auch zum Sakrament der Firmung²⁰ sind dem lateinischen Ritus deutsche Gebete beigelegt. Daneben findet sich eine ausführliche deutsche Anleitung zur Erklärung der Zeichen und Zeremonien. Ferner wurden eine volkssprachliche Vorbereitungsfeier auf den Empfang der Firmung und eine Dankandacht vorgesehen, letztere für den der Firmung folgenden Sonntag. Eine *exhortatio* soll zu beiden Feiern gehalten werden. Die biblisch durchtränkten Dispositionen hierfür können kaum treffender skizziert werden als durch die in Abschnitt fünf vorkommende Formulierung: „den Worten der heiligen Schrift gemäß“.

c. Für die Spendung der Eucharistie²¹ in der Form der Hauskommunion bezeichnend ist der Satz: Die Eucharistie soll immer mit einer gewissen Feierlichkeit gespendet werden. Hierzu dient nicht nur die Aufzählung der äußeren Erfordernisse, sondern die nach dem Eingangsgruß erwähnte „wörtlich folgende oder ihr ähnliche Ansprache“. Der Tisch des Wortes geht also auch hier dem Tisch des Brotes voraus. Durch die Ansprache soll der Kranke u. a. zum Empfang der heiligen Speise vorbereitet und zu Würdigerem disponiert werden. Hierfür ist zur wahlweisen Verwendung ein längerer und ein kürzerer Muster-Ansprachentext im Rituale abgedruckt. Neben den auf Grund der Beichte zu erwartenden mehr negativen, aber durchaus biblischen Motiven im Blick auf Buße und würdigen Sakramentsempfang tritt uns eine reiche Anzahl positiver Aussagen entgegen, die sich um den wörtlich zitierten Vers ranken: kommet alle zu mir, und ich will euch erquicken (Mt 11, 28). In die Hauseucharistie wurde auch die eschatologische Bezogenheit hinein verwoben, heißt es doch u. a.: Christus will euch das Pfand einer herrlichen und seligen Auferstehung und des ewigen Lebens erteilen. Darüber hinaus soll der Empfang zu Geduld und Standhaftigkeit sowie, was besonders hervorzuheben ist, zu Trost und Freude gereichen! Nach der Darbietung weiterer biblischer Akkorde soll der Redner mit einer an die apostolischen Grußformeln erinnernden Wendung schließen: Die Gnade Gottes sei und verbleibe mit euch ewig, Amen. — In einer zweiten Musteransprache

²⁰ RHerb 1836, S. 59: Vorbemerkungen; S. 60: Gebet vor der Firmung; S. 61: Firmordo (lat.); S. 64-66: *Explicatio signorum et ceremoniarum*; S. 66 ff.: Vorbereitungsfeier; Seite 70 ff.: Dankfeier.

²¹ RHerb 1836, S. 101 ff.; Ansprache 1: S. 103 ff.; Ansprache 2: S. 105 f.

klings von Anfang her mehr das Motiv Krankheit-Zurüstung an²². Aber auch diese Rede schließt mit einem beglückenden Ausblick: Nicht du selbst sollst fernerhin in dir leben, sondern Jesus Christus, der in dir leben und wirken will, und darum seine Einkehr in deinem Herzen nimmt. Das Thema der Eucharistie als Zeichen der Kirchengemeinschaft und Brüderlichkeit untereinander ist leider nicht angedeutet, die *memoria passionis* kommt dagegen hauptsächlich im lateinischen Schlußgebet zur Sprache.

d. Bei der Spendung des Bußsakramentes²³ im Kirchenraum sind an volkssprachlichen Elementen neben den deutschen Gebeten des Pönitenten nur die *admonitiones competentes* des Beichtvaters genannt. Ein größerer Raum ist der Verkündigung jedoch bei der Hausbeichte²⁴ gewidmet. Hier treffen wir zwei ausführliche deutsche Gebete und ein ausgeführtes Muster einer „Zusprache und Mahnung an den Kranken“. Letztere nimmt Bezug auf die allgemeine Pflicht des Christen, in „rechtem Verhältnis“ zu Gott zu stehen, und mahnt, besonders in Zeiten der Krankheit, zu Gott zurückzukehren. Dem folgen eine Ermunterung zur Beichte und Trostworte für die Stunden der Beschwerden. Da die Rede im allgemeinen die Buße weniger greifbar von der biblischen Freudenbotschaft einer „*secunda post naufragium tabula*“ her sieht, fällt ein Satz besonders auf: Der Friede Gottes wird in eurem Herzen wohnen, daß ihr mit Trost und Freude eure Blicke zu Gott richtet, welcher seinen göttlichen Segen über euch ausgießt! Auch beim Bußsakrament ist die Form der Ansprache fakultativ, oder, wie im Rituale ausgedrückt: *aegrotum alloquitur sequenti vel simili modo*.

e. Gegenüber dem manchmal etwas farblosen Verkündigungswort bei der Hausbeichte fällt die „Zusprache“ vor der Krankensalbung²⁵ schon durch ihren Umfang auf. Vor der textlich ausgeführten Rede bemerken die Rubriken, der Priester möge den Kranken trösten und über dies Sakrament belehren; dazu stärke er den Geist des Kranken und richte ihn auf „in *spem vitae aeternae*“²⁶. Dem folgt zunächst die längere, darauf eine kürzere Ansprache — wobei auch hier wieder vermerkt ist: *aut similibus verbis*. Der Auftakt der ersten Rede ist sogleich biblisch-liturgisch im besten Sinne und nimmt zugleich den Platz einer am Beginn stehenden Lesung ein. Nach dem Einleitungswort heißt es, Gottes Wort rufe den Kranken zu: Ist jemand

²² RHerb 1836, S. 105 f.

²³ RHerb 1836, S. 73-77; S. 75: *admonitionibus competentibus datis etc.*

²⁴ RHerb 1836, S. 77-81; S. 78 f.: „Zusprache“; S. 79 f.: Gebet vor der Beichte; S. 80: Gebet nach der Beichte.

²⁵ RHerb 1836, S. 146-159 u. S. 148-151: Zusprache vor der heiligen Ölung; S. 151 f.: *Alia exhortatio*.

²⁶ RHerb 1836, S. 147 f.: *Si aegrotus adhuc sanae sit mentis, piis verbis illum consoletur etc.* — Vgl. auch das RR.

krank unter euch, so lasset die Priester der Kirche zu euch kommen usw.; das Würzburger Rituale stützt sich auf den Text der neutestamentlichen Bezeugung der Krankensalbung im Jakobusbrief 5, 14-15. Dem folgt nun ein auswechselbares Stück, das auf die Sakramente der Buße und Eucharistie zu sprechen kommt, je nachdem ob diese bereits empfangen wurden oder nicht. Dieser Einleitung schließt sich der Hauptteil an. Darin ist zunächst die Rede vom notwendigen Vertrauen auf Gott in den verschiedensten Lebenslagen, um schließlich zur Ermunterung überzugehen, man möge sich „selbst in gesunden Tagen schon auf die Stunde des Hinscheidens vorbereiten“, auch hier im Sinne des neutestamentlichen Wortes gefaßt: Seid bereit! In diesen Partien wird der Kranke zwar mit der von dieser Welt aus gesehen herben Tatsache konfrontiert, einmal dem Tod gegenüberzustehen — aber nicht nur dies! Vielmehr ist dem Verkündigungsgut vom „Übergang“ die inhärierende Ergänzung beigesellt: Dem Patienten steht das Reich bevor, wo „überschwengliche Seligkeit unser ewiges Erbteil ist“. Auch diese Ansprache, die in ihrer textlichen Fassung nur Anregung sein soll, ist durchaus vom Geiste biblisch begründeten Glaubensverständnisses durchtränkt. Daneben findet sich ein zweiter Mustertext²⁷, welcher einer besonderen pastoralen Situation Rechnung trägt. Denn hier wird vorausgesetzt, der Kranke sei so leidend, daß er eine längere Rede nicht mehr aufnehmen kann und selbst nur noch kurze Antworten oder Zeichen zu geben vermag. Bei dieser Redeform handelt es sich um die jüngst wieder durch Placidus Berger behandelten „Anselmischen Fragen“, die in vielen mittelalterlichen Ordines ein Element der Sterbeliturgie darstellen²⁸. Der Kranke gibt hierbei durch Worte oder Zeichen seine Gesinnung zu den Fragen kund, die ihm vom Priester vorgelegt werden. Das mehrgliedrige Skrutinium wird durch ein Gebet abgeschlossen, vor dem eine eingefügte Rubrik bemerkt, daß der Priester auch besondere, den Umständen entsprechende Fragen einfügen kann. Dem Abschlußgebet folgt die lateinische Krankensalbung. Dieser werden noch ein Hinweis, der Priester möge dem Patienten weiteren Trost vermitteln, und eine zweite textlich ausgeführte „Zusprache nach der heiligen Ölung“ angefügt²⁹. Auch hier ist die Möglichkeit einer zusammenhängenden Ansprache gegeben, die den Kranken nochmals mit seinem Heimgang kon-

²⁷ RHerb 1836, S. 151-152.

²⁸ Placidus BERGER, Die sogenannten Anselmischen Fragen, ein Element mittelalterlicher Sterbeliturgie, in: Trierer Theol. Zt. 72, 1963, S. 299-306.

²⁹ RHerb 1836, S. 156-158: Zusprache nach der heiligen Ölung; S. 158: In magna aegroti infirmitate loco prioris exhortationis continuae quaestiunculae aliquae breves tantum adjiciantur, e. g. Geliebter in Christo! Denket ihr in Trost und Freude an Gott, euren Vater im Himmel? — Respondetur verbo aut nutu: Ja. usw.

frontiert und besonders Bezug nimmt auf den nach der Salbung üblichen Kreuzkuß. Daneben wird eine zweite Form der Schlußrede vermerkt, die sich, ähnlich wie der am Anfang erwähnte wahlweise Text, hauptsächlich in Frageform mit erwarteter Antwort bewegt. Außerhalb dieses Ritus sind noch überaus zahlreiche volkssprachliche Texte und Anregungen zur Krankenseelsorge im Rituale abgedruckt.

f. Auch der Ordination ist im Rituale an verschiedenen Stellen kurz gedacht³⁰. Neben dem Gebet für die Priester wird auf die im Teil „Instructionale“ vorgesehenen Ausführungen hingewiesen. Mit ihrer Hilfe möge sich der Priester seines übernommenen Amtes erinnern und „meditando in animum ingerere, ac quasi in succum et sanguinem convertere“, damit aus meditativer Haltung eine lebensvolle Wirklichkeit erwache.

g. Für die volkssprachliche Verkündigung bei der Trauung³¹ sind neben der deutsch formulierten Konsenserfragung und Ringübergabe sowie dem deutschen Segen zwei Möglichkeiten vorgesehen. Dem Priester steht es frei, entweder eine Ansprache vor der Konsensabgabe und eine dreigeteilte Rede an Bräutigam, Braut und Umstehende zu halten oder seine Ausführungen in eine Rede vor dem Konsens, die gemeinsame Anrede an das Brautpaar und separaten Redeteil an die Umstehenden nach der Konsensabgabe zu gliedern. Neben den üblichen Ermahnungen fällt die von bester biblischer Tradition getragene Schilderung des Wesens der Ehe auf. Gerade in diesen Anreden ist, wie kaum in früheren Sakramenten-Ansprachen, wörtlicher Zitation der Schrift ein breiter Platz eingeräumt, meist unter Anführung der entsprechenden Fundstelle. So finden sich beispielsweise in der ersten Form der Eröffnungsrede allein zwanzig ausdrückliche Stellenangaben aus dem Alten und Neuen Testament.

Fragen wir uns nun, in welcher Weise die folgenden Agenden den verheißungsvollen Neubeginn aufgreifen³².

2. Knapp 50 Jahre vollzog man in Würzburg die Feier der sakramentalen Liturgie in der oben skizzierten Weise. Bischof Franz Joseph von Stein

³⁰ RHerb 1836, S. 125: *Sacramentum ordinis*; S. 438: *Preces pro ordinandis dignis sacerdotibus etc.*; S. 439: Gebet um Verleihung neuer würdiger Priester, nach der Predigt usw.

³¹ RHerb 1836, S. 126-142: *Sacramentum matrimonii*. S. 127-133: *Exhortatio*. S. 134: Anrede an den Bräutigam. S. 134: Anrede an die Braut. S. 135: Anrede an die Umstehenden. S. 139: *Alia et brevior exhortationis formula*. S. 141: Gemeinsame Anrede. S. 142: Anrede an die Umstehenden.

³² In dieser Bestandsaufnahme braucht uns ein für 1838 genanntes *Manuale seu compendium Ritualis Herbipolensis* nicht weiter zu beschäftigen, weil es sich nur um einen Auszug aus dem vorangegangenen größeren Werk handelt. Vgl. dazu Andreas BIGELMAIR, Zur Geschichte der Würzburger Ritualien, in: *Klerusblatt* 14, 1933, S. 38.

(1878—1898) erfüllte 1883 den ihm vom Klerus unterbreiteten Wunsch nach der Neuausgabe des *Rituale*, auf den er sich im Vorwort eigens bezieht³³. Dieses Buch steht an Umfang gegenüber seinem Vorgänger zurück; es ist, wie sein Titel besagt, ein *Manuale*, ein handliches *Ritualebuch*. Wird in dem Bändchen auch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es in der Tradition seiner Vorgänger stehe, finden sich doch mancherlei Neuerungen.

Wie verhält es sich nun darin mit der uns interessierenden Frage nach der volkssprachlichen Verkündigung? Allgemein kann man sagen, daß zwar noch ein beachtlicher Bestand an Texten und Hinweisen vorhanden ist, im übrigen aber eine starke Tendenz zum *Rituale Romanum* hin kaum übersehen werden kann. So findet sich am Anfang der Taufe zwar ein Verkündigungswort³⁴, es werden aber weder Anweisung noch Handreichung zur Zeremonienerklärung wie früher gegeben; am Schluß steht kein Entlassungswort, sondern nur ein deutsches Gebet. Firmung und Ordo werden im *Rituale*teil nicht mehr erwähnt, letzterer lediglich etwa beim Gebet an den Quatembertagen. Im Ordo der Buße³⁵ ist nur die Rede von *admonitionibus idoneis*, die dem Pönitenten gegeben werden sollen. Bei der Hauseucharistie³⁶ steht neben einigen neuen deutschen Gebeten zu Beginn der Feier auch eine kurze volkssprachliche Anrede, die aber an Qualität hinter der des Jahres 1838 zurücksteht. Auch bei der Krankensalbung³⁷ läßt man es bei allgemeinen Bemerkungen bewenden, die wörtlich vom römischen *Rituale* übernommen sind³⁸. Die ausführlichsten Belege einer Ansprache sind bei der Trauung geblieben³⁹. Beim ersten Ansprachentext wird als Quelle ausdrücklich das *Rituale* von 1671 (nicht 1838!) angegeben, jenes Buch, das Erzbischof Johann Philipp von Schönborn für Mainz, Worms und Würzburg gemeinsam ediert hatte⁴⁰. Der Text wurde freilich etwas verändert. Ihm ist eine zweite kürzere Anrede beigegeben, nach dem Konsens folgt ein *Sermo* in der aus dem unmittelbar vorhergehenden *Rituale* bekannten dreigeteilten Form für Bräu-

³³ Vgl. Anm. 11.

³⁴ RHerb 1883 (vgl. Anm. 11), S. 30-47, hier S. 31 ff.: *Exhortatio ad circumstantes*; dabei ist bemerkt: *hoc vel simili forma*. Am Schluß (S. 45): Gebet (deutsch).

³⁵ RHerb 1883, S. 95.

³⁶ RHerb 1883, S. 106-116, hier S. 108: *Lieber Bruder (liebe Schwester) in Christo! Der theilnehmendste Freund usw.*

³⁷ RHerb, S. 119-128, hier S. 121: *Deinde piis verbis illum consoletur et de huius etc.*

³⁸ Vgl. dazu das RR Tit. V, Cap. 2, Nr. 4.

³⁹ RHerb 1883, S. 77-81: *Exhortatio* (*Juxta Rituale Wirceburg. Ann. 1671*); S. 31-83: *Alia et brevier Exhortatio*; S. 85: Anrede an den Bräutigam; S. 85: Anrede an die Braut; S. 86: Anrede an die Umstehenden.

⁴⁰ Vgl. dazu Hermann REIFENBERG, Die Trauungsansprache in den Mainzer Ritualien, in: Zs. f. kath. Theologie 87, 1965, S. 137-159.

tigam, Braut und die Umstehenden. — So stellen die Materialien der Eheansprache immerhin noch ein Zeugnis der eigenständigen Tradition dar, das sich aus der feststellbaren Nivellierung der Diözesanliturgie heraushebt, eines Prozesses, der, wie das folgende Rituale zeigt — noch nicht zu Ende war.

3. Im Rituale des Jahres 1902, herausgegeben unter Bischof Ferdinand von Schloer (1898—1924), ist die anfangs erwähnte diözesane Liturgiehoheit des Bischofs päpstlicher Approbation gewichen⁴¹.

An volkssprachlichen Elementen findet sich bei der Taufe⁴², neben Gebeten, nur am Schluß eine Anrede, die sich an den Paten wendet und von seinen Pflichten spricht. Die vorher eingefügte Rubrik bezeichnet als Thema der Schlußworte die geistliche Verwandtschaft als Eehindernis! Man hätte für diese Belehrung bestimmt eine bessere Stelle finden können, etwa das Patengespräch; zudem spricht der Redetext tatsächlich nicht nur von dieser kanonischen Bestimmung, ist also besser als das Etikett⁴³. Beim Ordo der Hauskommunion finden wir neben deutschen Gebeten⁴⁴ die Bemerkung — falls notwendig oder zweckmäßig — den Kranken „adhortari“; bei der Buße⁴⁵ ist von einem Zuspruch überhaupt keine Rede mehr. Deutsche Gebetstexte sind auch bei der Krankensalbung⁴⁶ abgedruckt; die Anweisung, dem Kranken Trost zu spenden, ihn über das Wesen und die Wirkung des Sakramentes zu belehren, zu stärken und aufzurichten, wurde wörtlich dem Rituale Romanum⁴⁷ entnommen. Immerhin ist in das folgende fakultative Vorbereitungsgebet der neustamentliche Bericht der Krankensalbung aus dem Jakobusbrief 5, 14 eingebaut. Die ausführlichsten Anweisungen und Muster zur freien Verkündigung des Wortes haben sich auch in diesem Buch bei der Trauung erhalten⁴⁸. Dabei wurden sowohl die beiden Mustertexte am Anfang als auch die dreigeteilte Anrede nach dem Konsens fast genau aus der vorigen Agenda des Jahres 1883 übernommen. — Diese knappen Beispiele zeigen, daß mit der dem Buch vorangestellten römischen Approbation auch eine innere Annäherung an Roms Vorlage verbunden ist. Das Buch besaß ein Menschenalter lang Gültigkeit. Die Gefahr wuchs, daß die aus landschaft-

⁴¹ Vgl. Anm. 12.

⁴² RHerb 1902 (vgl. Anm. 12), S. 24: *Brevis allocutio ad paternos*.

⁴³ RHerb 1902, S. 23: *Admonendi sunt susceptores de spirituali cognatione etc.* — Die Firmung ist in RHerb 1902 nicht erwähnt, der Ordo bei dem Quatembergebet für Priester (S. 311 f.) und bei dem „Ordo proclamandi ordinandos“ (S. 312 ff.).

⁴⁴ RHerb 1902, S. 110-116, hier besonders: S. 111 f.

⁴⁵ RHerb 1902, S. 89 f.

⁴⁶ RHerb 1902, S. 140-149. — Für den Krankenbesuch finden sich im Anhang weitere deutsche Gebete.

⁴⁷ Vgl. dazu das RR Tit. V, Cap. 2, Nr. 4: *Deinde piis verbis etc.*

⁴⁸ RHerb 1902, S. 203-213.

lichen Überlieferungen gespeisten und zugleich in biblischem Grunde wurzelnden diözesanen Besonderheiten in Verfall geraten könnten.

4. Bis zur Einführung des gemeinsamen deutschen Rituale im Jahre 1950 beherrschte die *Collectio rituum* von 1932 das Feld⁴⁹. Da dies Buch bis in die Gegenwart hineinragt und noch heute benutzt wird für die im deutschen Rituale nicht vorhandenen Parteien, brauchen nur die für die hier zu behandelnden Fragen bedeutenden Ergebnisse genannt zu werden, die Andreas Bigelmair bei der Einführung des Werkes herausgestellt hat⁵⁰. Er rühmt vor allem die „stärkere Verwendung der deutschen Muttersprache“. An verbesserten Einzelheiten sind zu nennen: Die Ansprache am Beginn und Schluß der Tauffeier, Vermehrung der deutschen Gebete und Neugestaltung des Beerdigungsritus mit einer Anrede⁵¹. Nun legt man wieder Wert auf eine vermehrte Hinordnung zu volkssprachlicher Verkündigung, eine Entwicklung, deren Berechtigung in der Gegenwart Rechnung getragen wird.

5. Unterschied sich das Würzburger Rituale von anderen Diözesanausgaben? Die Antwort möge sich aus einem Vergleich mit den Ritualien zweier Nachbarbistümer an Rhein und Main ergeben. Im Mainzer Sprengel gab man ein neues Rituale 1928 heraus, im Bamberger Erzbistum wurde eines aus dem Jahre 1902 benutzt. Auch hier sind Seitenblicke auf das römische Rituale und die *Collectio rituum* für Deutschland angebracht.

Die Endstufe des Mainzer Ritus⁵² vor Einführung des deutschen Rituale stellt das Buch von 1928 dar. Volkssprachliche, textlich ausgeführte Anreden sind gegenüber der früheren Reichhaltigkeit auch in diesem mittelhheinischen Bistum stark vermindert. Wir treffen sie zunächst vor und nach der Taufe, wobei die Darlegungen mehr nach Art eines Gebetsstiles gehalten sind. Ebenfalls in der Weise eines Gebetes sind die volkssprachlichen Elemente vor und nach der Kommunion sowie vor der Krankensalbung gestaltet. Als ausgeführte Ansprache im strengeren Sinne kann man nur die Darlegungen am Beginn der Trauung bezeichnen, die aus Altmainzer Tradition stammen. Durch das erwähnte Rituale des Erzbischofs Johann Philipp von Schönborn von 1671 hatte Würzburg einen Ahnen dieser Ansprache mit Mainz gemeinsam.

Das für Bamberg 1902 herausgegebene Rituale⁵³ führt eine ausgeführte Ansprache nur zur Trauung an. Bei der Hauskommunion und vor der Kran-

⁴⁹ Vgl. Anm. 13.

⁵⁰ Vgl. dazu BIGELMAIR, S. 56-57.

⁵¹ Eine Beerdigungsansprache ist auch im RHerb 1836, S. 248 erwähnt, allerdings ohne ausgeführten Text.

⁵² Rituale Moguntinum (= RMog), Regensburg 1928.

⁵³ Appendix ad Rituale Romanum etc. pro archidioecesi Bambergensi (= RBamb), Regensburg 1902.

kensalbung finden sich ansprachenähnliche Elemente, die aber im Gebetsstil gehalten sind. Ein Beleg volkssprachlicher Verkündigung ist bei der Beerdigung vorgesehen; den Gedanken gerade an jener Stelle hätte man allerdings eine etwas mehr „lichtvolle“ Gestaltung gewünscht.

Das *Rituale Romanum*⁵⁴ führt in seinem Sakramententeil keine ausgeführte Ansprache, gibt aber dazu bei einzelnen Ordines gelegentlich Hinweise. Fehlen solche auch bei einigen Sakramenten, kann doch aus einer wenig beachteten Rubrik geschlossen werden, daß das *Rituale* einer Anrede grundsätzlich günstig gesonnen war. So heißt es nämlich in der allgemeinen Einleitung zum Sakramentengottesdienst: Beim Vollzug der Sakramente soll vom Priester, falls es möglich ist, ihre Wirkung, ihr Gebrauch und ihre Nützlichkeit sowie der Sinn der Zeremonien erklärt werden⁵⁵.

Diese Bemerkung gilt sinngemäß auch für das deutsche *Rituale*⁵⁶ von 1950, das sich, wie der Titel erkennen läßt, als Anhang zum römischen *Rituale* verstand. Jedoch ist im deutschen *Rituale* eine über die alten Diözesanritualien hinausgehende Hinwendung zur volkssprachlichen Liturgie festzustellen. Ausdrückliche Hinweise zu einem *Sermo* finden sich bei der Taufe an drei Stellen, bei der Trauung und beim Begräbnis⁵⁷. Nicht unerwähnt bleibe der bei der Krankensalbung aufgenommene Evangelientext (Mt 8, 5 ff.) und der Hinweis, dem Kranken Trost zu spenden⁵⁸.

Zusammenfassend kann man feststellen, daß die volkssprachliche Verkündigung im weiteren Sinne des Wortes bereits ein lebhaft empfundenes Anliegen der alten Würzburger Liturgie war. Gliederte man die Frage auf nach den Hauptelementen der Liturgiegestaltung: Gesang-Lesung mit Erklärungs-Gebet, ist zu sagen, daß im ganzen gesehen den Bestrebungen zu volkssprachlichem Gebet und deutscher Ansprache dort ein erheblicher Erfolg beschieden war. Hinsichtlich des Einbaus einer Schriftlesung sind die Ergebnisse allerdings bescheiden. Dasselbe gilt vom kirchlichen Lied, dem ebenfalls ein nicht zu unterschätzender Platz bei der christlichen Verkündigung einzuräumen ist. Das gesangliche Element ist beim Sakramententeil des Würzburger Ri-

⁵⁴ *Rituale Romanum* Pauli V. pontificis maximi jussu editum (= RR), 1614 ff. an verschiedenen Orten.

⁵⁵ RR Tit. I, Cap. unicum, Nr. 10: In sacramentorum administratione eorum virtutem etc.

⁵⁶ *Collectio rituum etc. pro omnibus Germaniae dioecesisibus* (= RGerm), Regensburg 1950.

⁵⁷ RGerm, Tit. I, Cap. 1, Nr. 2 (Taufe); RGerm, Tit. IV, Cap. 1 (Trauung); RGerm, Pars II, Exsequiale (Beerdigung).

⁵⁸ RGerm, Tit. III, Cap. 2 (Krankensalbung), Nr. 8: Evangelium und Nr. 15: Si tempus patiatur etc. infirmum consolare poterit.

tuale von 1836 nur beim Begräbnis mit den Worten erwähnt: *Populus cantat canticum e libro canticorum dioecesaneo*⁵⁹. Eine ähnliche Bemerkung findet sich an gleicher Stelle, im Exsequiale, auch im neuen deutschen Rituale⁶⁰. Am Schlusse unserer Betrachtungen kommen wir zum Ergebnis, daß das alte Rituale Herbipolense durchaus brauchbare Partien im Sinne eines heutigen Liturgie-Verständnisses zeigt. Allerdings konnten manche Ansätze nicht ausgebaut werden⁶¹. Im Rituale von 1902 ist sogar eine geradezu rückläufige Tendenz festzustellen. Sie wurde jedoch schon durch das folgende Würzburger Buch und dann allgemein durch das deutsche Rituale von 1950 gebremst.

Den Ausblick auf ein weites Feld künftiger Arbeit bietet die reformatorische Liturgie. Denn sie hatte sich, aus übergreifenden geschichtlichen Entwicklungen heraus, gerade in Franken ausgestaltet, in den dem Hochstift Würzburg benachbarten Gebieten der Markgrafschaft Ansbach-Bayreuth, der Grafschaften Wertheim und Schwarzenberg, in den reichsstädtischen und reichsritterschaftlichen Territorien und Herrschaftssplittern. Anders als in den in diesem Sinne verhältnismäßig einförmigen Entwicklungen in Mittel- und Norddeutschland kann hier wie am Mittelrhein seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die intensive Verzahnung katholischer und lutherischer Obrigkeiten aller möglichen Ränge im Rahmen der Reichsverfassung beobachtet werden⁶². Der Augsburger Religionsfriede von 1555 hatte allen diesen Reichsständen mit dem *ius reformandi* die Kompetenz zu Änderungen von Ritus und Liturgie gebracht⁶³. Aus den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts geht hervor, daß gottesdienstliche Wortverkündigung wie volkssprachliche Liturgiegestaltung überhaupt ihre besonderen Anliegen bereits in der Anfangszeit waren⁶⁴. Unterschiede und Gemeinsamkeiten innerhalb der konfessionellen Gruppierung der Landesherrschaften wie über die Bekenntnisschranken hinweg herauszuarbeiten und den Auslauf der Entwicklung bis in unsere Gegenwart hinein zu beobachten, sollte ein Arbeitsanliegen von besonderem Range sein, das die historische Theologie wie die geschichtliche

⁵⁹ RHerb 1836, S. 252. Am Schluß nochmal ähnlich Rubrik: *Etiam in etc.*

⁶⁰ RGerm, Pars II (Exsequiale), Cap. 1, Nr. 23; Cap. 2, Nr. 18; Cap. 4, Nr. 19.

⁶¹ Vgl. dazu Anm. 8.

⁶² Ludwig PETRY, Schwerpunktbildung am Mittelrhein im 16. Jahrhundert. Ausschnitt einer Forschungsbilanz, in: Archiv f. hess. Gesch. N. F. 25, 1955, S. 3-26.

⁶³ Ludwig PETRY, Der Augsburger Religionsfriede von 1555 und die Landesgeschichte, in: Blätter f. dt. LG 93, 1957, S. 150-175.

⁶⁴ Emil SEHLING, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. 5 Bde., Leipzig 1902-1913; ferner: Tübingen 1955 ff. Vgl. auch DERS., Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung. 2. Aufl. Leipzig 1913.

Landeskunde in gleicher Weise angeht. Beständigkeit oder Wandel liturgischer Handlungen, die Menschen als einprägsame und bedeutungsvolle Geschehnisse im Lebensablauf erfahren, sind geeignet, Aufschluß über Verhaftetheit an eine Tradition oder Bereitschaft zu Neugestaltungen in einer ganzen Epoche zu geben.